Dienstags/ den 10. Decembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

# No. L.

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

---

### Erörterung der Frage/
### Warum und in welchem Sinn sich die alten Römer Herren der gantzen Welt genennet haben.

I. DAß sich die alten Römer damals/ wie sie ihre Macht aufs höchste gebracht hatten/ nemlich einige Zeit vor und nach dem Käyser Augustus/ wie auch unter demselben/ Herren und Beherrscher der gantzen Welt/ oder des gantzen Erdbodens genennet haben/ ist eine bey den Gelehrten sehr bekannte Sache/ die sich nur in den alten Scribenten ein wenig mit aufmercksamen Augen umgesehen/ und was darinnen/ wan die Römer von sich selber/ oder auch andere von ihnen reden/ vorzukommen pfleget/ sich zu erinnern wissen. Sie thun solches nicht etwan auf eine zweifelhaffte/ furchtsame und bange Manier/ so zu reden/ sondern gar kühn und mit aufgereckt-tem Angesicht/ als die sich ihres Vorgebens gantz gewiß und sicher wären. Viele Stellen zu übergehen/ kan solches diese eintzige des alten Petronii/ womit er seinen Entwurff von der Geschichte des Farsalischen Krieges anhebet/ cap. 119. bescheinigen/ wan es heisset:

Orbem jam totum victor Romanus habebat,
Quá mare, qua terræ, qua sidus currit utrumque,
Nec satiatus erat.

Wo man die Anmerckung der Gelehrten/ wie auch anderer hin und wieder nachsehen kan.

II. Weil

II. Weil es nun aber gleichwol eine unläugbare und ausgemachte Sache ist / daß noch weit mehr als die Halbscheid daran gefehlet / um jetzo von America / einem den alten Römern so wenig als andern Völckern damals bekannten Welt-Theil nichtes zu gedencken / ehe man eigentlich sagen und bejahen könte / daß sie diese unsere Welt-Kugel besessen und beherrschet hätten / ja daß auch von Anfang der Erschaffung niemals eine solche allgemeine Monarchie auf dem Erdboden gewesen / so fraget sich billig / wie und welcher Gestalt die Römer sich solche prächtige Namen / als da sind Herren der gantzen Welt / Beherrscher des gantzen Erdbodens / und dergleichen mehr andre haben zulegen können oder dörfen. Der gelehrte Justus Lipsius hat ein eigen Buch de magnitudine Romana, oder von der Römischen Größe / der berühmte Baron Ezechiel von Spanheim einen schönen Tractat / Orbem Romanum, oder von der Römischen Macht und Erdkugel aufgesetzet / wo sich dergleichen Fragen sehr füglich hätten an den Mann bringen lassen; welches / da es nicht geschehen / stehet dieselbe noch ins besondere zu beantworten. Dan daß sie solches gethan / wäre vielleicht nicht nöthig gewesen / weitläuftig zu erweisen / wie gemeiniglich geschiehet von allen / wan sie über dergleichen Stellen gerathen / sondern warum und welcher Gestalt sie dieses vorgegeben / ohne dabey vor Lügner oder Großsprecher zu passiren.

III. Wan man aber sagen wolte / es wäre nur eine pure Großsprecherey und Eitelkeit der Römer gewesen / wie etwan die ehemahlige Persische und andere mächtige Orientalische Regenten sich fast mehr / als menschliche Ehren-Namen und Titel angemasset / andere auch in noch späteren Zeiten sich Brüder der Sonnen und des Mondes / Könige der Königen / Beherscher der Elementen / und wie es sonsten oft lächerlich gelautet / in ihren Schrifften und Briefen genennet haben / wan man / sage ich / dieses zur Antwort geben wolte / so hiesse es billig / daß auf solche Manier der Knote nur durchgehauen und zerschnitten / nicht aber behörlich aufgelöset würde. Dieses gebühret gelehrten und ernsthaftigen Menschen / jenes aber blossen Windmachern / die ohne zu gedencken / was sie sagen / hineinplatzen / und darum eben so klug bleiben / wie sie vorher gewesen sind.

IV. Dan nicht zu sagen / daß sich gleichwohl die Römer an solcher fast kindischen Aufschneiderey / dergleichen die Orientalische Völcker und Könige / die sich auch auf eine Göttliche Weise anbeten und verehren liessen / sonst nicht schuldig gemachet / sondern dabey jederzeit sehr ernsthaft mehrentheils aufgeführet / in Vergleichung der Asiatischen Leichtfertigkeit / die bey ihnen selber zum Sprichwort geworden / so stehet ihnen ja die heilige Schrift selber dieses Prädicat ohne die geringste Aenderung in einem einfältigen und deutlichen Sinn zu / wan es bey dem Evangelisten Lucas cap. II. gleich im Anfang lautet: ἐξῆλθε δόγμα παρὰ καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην; welches / wan man die Worte in ihrer Kraft ansiehet / noch wol mehr / als die Römer ihre eigene Ausdrückung von sich / zu erkennen gibt / und nicht nur den gantzen Erdboden / sondern auch so weit und breit als er bewohnet werde / andeutet / worüber der Käyser Augustus die Schatzung habe ausschreiben lassen.

V. Man wird sich also mit einer kahlen und nichts hier beynahe heissenden Antwort abweisen lassen / dergleichen solche wäre / daß es aus purer Großsprecherey und Ruhmrähtigkeit von den Römern geschehen / da wir ja sehen / daß es auch bey andern Völckern und unter denen bey gewissenhafften und gottseligen Scribenten / von ihnen den Römern im Gebrauch gewesen. Es muß hierzu wol nothwendig einiger Schein und Grund gewesen seyn / welche zu erforschen und vor Augen zu legen / ist die Pflicht eines tüchtigen Auflösers / welches / wan es mit behöriger Erklärung geschiehet / alsdan pflegen gemeiniglich noch mehr andre Dinge zugleich in ein besseres Licht gesetzet zu werden.

VI. Man hat sich aber zum voraus als eine ausgemachte Sache zu erinnern / daß wie alle Alten seit drey / vier tausend / und mehr Jahren / also auch die Römer von keinen andern Welt-Theilen / als den dreyen bekannten / Europa / Asia / und Africa / etwas zuverläßiges und gewisses gewust haben / die auch unterweilen nur unter zwey eintzele Namen / nemlich Asia und Europa begriffen wurden / wan sie nemlich Africa oder Libyen / wie sie sonst zu reden pflagten / mit zu Europa rechneten / und also den ihnen bekannten gantzen Erdkreiß in zwey gleiche Portiones theileten / wie aus dem Solino / Sallustio / und andern zu ersehen ist. Gemeiniglich aber bedieneten sie sich der dreyen obigen Namen / und einer dreyfachen Eintheilung / wobey man auch unter andern Völckern bis auf Erfindung der so genannten neuen Welt geblieben.

VII.

VII. Nun aber ist zu wissen/ daß die Namen Asia/ Africa/ Europa bey allen alten Scribenten fast ohne Unterscheid und ohne eintziger Ausnahme in einem zweyfachen oder doppelten Sinn genommen werden. Dan erstlich verstehet man in einen gantz breiten und raumen durch einen jeden derselben einen dritten Welt-Theil/ so wie er an und vor sich selber ist/ wüst oder bewohnt/ bebauet oder unbebauet/ bis an sein völliges Ende/ wo er von dem grossen Welt-Meer umgeben oder bespühlet wird. Dieses heisset man unter den Gelehrten in sensu lato, oder/ wie bereits gesaget ist/ in einem breiten und raumen Sinn geredet. Und in einer solchen Meynung haben die Römer nimmer von sich gesaget/ daß sie würckliche Besitzer aller dieser weit ausgestreckten/ und ihnen/ wie wir bald sehen werden/ zum Theil unbekannten Welt-Theile gewesen wären/ sondern sie haben vielmehr das Gegentheil an manchen Orten und bey vorfallender Gelegenheit zu erkennen gegeben/ aber auch zugleich angedeutet/ daß ihnen wenig/ oder nichts daran gelegen wäre.

VIII. Hingegen wurden auch zweytens eben dieselbige Namen in einen gantz besondern und engern Sinn/ oder sensu stricto, genommen von allen denjenigen Landschafften/ so in diesen dreyen Welt-Theilen ziemlich weit und breit zusammen lagen. Und in diesem Sinn hieß Asien dieses was heutiges Tages die Türckische und Persische Monarchen daselbst besitzen/ zum Theil auch nach der Nordlichen Seite von den Moscovitern und einigen Tartaren beherrschet/ oder durchstreiffet wird/ Africa hieß nebst Egypten/ Numidien/ Lybien/ und Mauritanien/ alles benachbarte/ ohne einige Länder jenseits der Linien in Betrachtung zu ziehen/ die man vor lauter Einöden und Wüsteneyen hielte/ wie sie auch mehrentheils waren/ und noch sind. Europa hieß ihnen endlich alles/ was noch so heisset/ ausser die Gegend/ wo heutiges Norwegen/ Dänemarck/ Schweden/ Moscau/ und einige benachbarte Nördliche Stücke zu rechnen. Dan Brittannien/ die neue Welt von ihnen vormals genennet/ war ihnen endlich zinsbar geworden.

IX. Solche drey Welt-Theile besassen und beherrscheten sie nun würcklich/ oder sie musten ihnen wenigstens zu Gebotte stehen. Gewiß ungeheure Grösse dieses Reiches; und die ginugsam andeutet/ wie und welcher gestalt sie sich Herren der gantzen Welt genennet/ die alle drey Welt-Theile auf solche Manier besassen. Wobey ich noch zum Uberfluß anmercke/ daß obige drey Namen Asia/ Africa/ Europa noch sensu strictissimo, oder im engesten Sinn oft nur vor die Länder allein/ so rund um das Mittelländische Meer am nechsten herum lagen/ genommen werden. Die Römer aber beherrscheten ein weit mehres/ als solches/ wie wir schon gewiesen haben.

X. Es könten fast unzählige Oerter und Stellen aus den alten Scribenten angeführet werden/ die das/ was wir von solcher verschiedenen Benennung angeführet/ anzeigen. Allein wozu diese Mühe? Man kan es noch daraus sehen/ daß die Benennung Klein-Asien daher entstanden. Die Wörter Levante/ Natolien/ Orient/ werden heutiges Tages fast nicht anders von den Handelsleuten genommen. Scipio Asiaticus/ und Scipio Africanus haben ihre Zunahmen in solchem Sinn mit Recht empfangen und getragen/ welche im ersten Sinn sehr ungereimt und falsch gewesen wären. Alles übrige/ und was sonsten ausser dem war/ welches im §. VIII. vorgestellet worden/ hieß bey ihnen/ bey den Griechen/ bey andern gesitteten Völckern Unbekannte Länder/ wie heutiges Tages/ was unter dem Süder-Pool lieget/ Hölen der wilden Menschen oder Thiere/ die zu besuchen/ haben/ oder besitzen wollen/ eine Thorheit wäre; obschon heutiges Tages/ was die Nördlichen Theile betrifft/ es sich grossen Theils anders verhält. Hier ist die Rede von damaliger Zeit/ und der Menschen Urtheil.

Joh. Hildebr. Withof.

## II. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Weilen in denen zum Verkauff der halben Neuen Mühlen zu Meyderich/ in denen beyden ersteren Terminis sich keine Käuffere eingefunden/ und dahero resolviret worden/ den noch übrigen auff den 17. Decembr. a. c. einfallenden letzten Termin/ nunmehro für den zweyten zu nehmen/ mithin annoch einen Termin auff den 14. Januar. 1744. anzusetzen; Als wird solches hiedurch bekannt gemachet/ damit diejenige/ so annoch Lust haben mögten/ besagte halbe Mühle anzukauffen/ sich respectivè auff gemelten 17. Decembr. a. c., und 14. Januar. 1744. jedesmahl

Vormit-

Vormittags um 10. Uhr / bey der Wittiben Tönnissen an der Neuen Mühlen einfinden / und nach belieben licitiren können.

Ad instantiam Johann Henrich Küpers / soll des Anthon Steinbrincks Guth auf der Wbest in terminis den 18. Decembr. 1743. und 16. Januarii / wie auch 13. Februarii 1744. jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / zu Schwelm auffm Rahthause dem meistbietenden publicè verkaufet werden.

## III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß Wilhelm Grütter und Peter Daßfeld / den 18. Nov. 1743. von Theodor Römers / sein Elterliches Haus aus der Hand an sich gekauft haben / dasselbige ist allhier in Duisburg auf der Beeckstraß gelegen; da nun die Kaufgelder nach denen Loos-Tagen ausgezahlet werden sollen / so wollen diejenige / welche an obgemeltes Haus etwas zu forderen zu haben vermeynen mögten / sich binnen denen Loos-Tagen angeben / sonsten hernach schweigen.

Es wird hiemit jedermänniglich zu wissen gethan / daß Derck Conrads / mit Consent Eines Wohlachtbaren Magistrats allhier in Duisburg / ein Stück Land zwischen der Beeck und Heerstrasse gelegen / aus der Hand an Arnold Büllerts zu Angerhausen verkauft hat; Wer an obgemeltes Stück Land etwas zu prætendiren hat / kan sich innerhalb denen Loos-Tagen angeben / weil nach verflossener Zeit nichts mehr zugestanden werden soll.

## IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten special Befehl / sollen die zur vormahligen Eylschen Pfandschaft gehörig gewesene Güther / nemlich die beyde halbe Boemer Höfe / und Hühner Kath zu Huisberden / öffentlich denen meistbietenden verpachtet werden. Die hierzu Lust tragende können die Vorwarden beym Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Secretario, Herrn Baumann zu Cleve einsehen / so dann zur Anpachtung sich Mittwoch den 18. Decembris / Nachmittags um 3. Uhr / auf dem Rahthause zu Cleve einfinden / und ihren Vortheil suchen.

## V. Persohn / so inhaftiret worden ausserhalb Duisburg.

Das Königliche Gerichte zum Hamm / machet hiedurch Jedermänniglichen bekannt / daß sicherer Frantz Osterman aus dem benachbahrten Kirchspiel Bochum Stiffts Münster bürtig / über begangenen Diebstahl am Hause Grönenberg ertappet / und darauf gefänglich eingezogen worden: Weil nun derselbe beym ersten Summarischen Verhör albereits weiter von selbst bekannt / daß Er zu zweyen mahlen in die Kirche zur Reck / und einmahl in die Kirche zu besagtem Bochum eingebrochen / und selbige bestohlen / imgleichen mehr andere Diebstähle an denen Garten-Häuseren der Hochadelichen Häuser Busch / Bodelschwingh und Hessen außgeübet habe; So wollen alle diejenige / so zu des vorgedachten Frantzen Osterman Beschwer / fernerweit etwas anzugeben wissen / dasselbe dem ermelten Königlichen Gerichte zum Hamm fordersamst verwißigen / damit die befangene Inquisition beschleuniget werden könne.

## VI. AVERTISSEMENT.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemachet / daß / da vor einiger Zeit verschiedene gedrückte Plans, einer zu Calcar vorseyenden Lotterie, hin und wieder distribuiret / dabey versichert worden / daß zu solcher Lotterie Königl. Preussische allergnädigste Concession oder Octroy verliehen seyn solle / und zwarn unterm Insiegel der gemelten Stadt Calcar; wie dan auch dergleichen gedrückte Listen / als wan besagte Lotterie gezogen seyn solte / gleichfalls abgegeben worden: man aber befunden / daß allsolches falsch / das Stadt Calcarsche Siegel nachgemachet / auch kein Octroy von Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. desfalls ertheilet seye / dahero dan auch die Clevische Regierung im Werck begriffen ist / die inquisition contra Authores solchen weit aussehenden und höchst-strafbahren falsi, anzulegen; Als wird jedermänniglich / so etwa Gelder zu dieser Lotterie ausgegeben / und nicht wieder zurück bekommen / hiedurch erinnert / daß sich desfalls bey der Königl. Clevischen Regierung melden / auch specificiren können / wie viel / und an weme solches Geld abgegeben / so dan mit weme hierüber in Cleve oder sonsten correspondiret worden? da dan befundenen Umständen nach / so viel thunlich / die restitution solcher betrüglich ausgelockten Gelder besorget / und sonsten das Nötige beobachtet werden solle.

Anhang.

# Anhang.

## Num. L. Dienstags den 10. Decembris 1743.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

### VII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Ein Hauß auf der Holtzgasse / bestehend in zwey Wohnungen / so vorhin denen Erben Krahnen zugehörig gewesen / soll mit Approbation eines Wohlachtbahren Magistrats / den 11. Decembr. a. c. wegen rückständigen Schulden an hiesiger St. Salvatoris Kirche und Gasthauß / an Monf. Hartmanns Hause Glocke 2 / dem Meistbietenden verkauffet werden.

### VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr / sub dato Cleve im Justitz-Raht den 22. Novemb. ad causam der verwittibten Freyfrau von Syberg zu Wörde / contra die verwittibte Freyfrau von Belling / allergnädigst rescribiret / und befohlen haben / mit distraction der angeschlagenen Stücker fortzufahren; Als wird dazu Terminus pro omni & ultimo auf den 13. Decemb. Nachmittags um 1. Uhr beym Landgericht zu Bochum anbestimmt / da denn der Bornemans Hoff zu Laer / dessen Kotten und Wannescher Zehnden / dem Meistbietenden zugeschlagen / und adjudiciret werden soll; wornach diejenige / so Lust zu kauffen haben / sich achten können.

In gefolge allergnadigster Königl. Verordnung aus Hochlöbl. Clev-Märckischer Krieges- und Domainen-Cammer / sollen einige denen Knipscheerschen Caventen zuständige / pro cautione gestellete / in und bey Büderich gelegene Parcelen / als ein halb Marseth Baulandes aufm Bünder / 1. Schepels aufm Hamm / 1. Schepels am Elverickschen Weg / anderhalb Schepels in die Geestlack / ein Garten am Feld / so dan ein in Büderich negst Scheffen Schelleckes Behausung gelegenes Hauß / wegen rückständigen Weselschen Brücken-Pachts prompter Bezahlung / dem Meistbietenden auff Vorwarden den 12. dieses / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Büderich im Adler verkauffet / und also fort zugeschlagen werden; die dazu Lusttragende können sich alda einfinden / die Vorwarden verlesen hören / und darnach kauffen.

Nachdeme die Eheleute Johan Christian Langen aus Unna vorhabens sind / den ihnen zur halbscheid Erb- und Eygenthümblich zustehenden Heyling-Hoff zu Brackel / frey aus der Hand zu verkauffen: So wird ein solches dem Publico hiedurch zu dem Ende bekannt gemachet / damit der- oder diejenige / welche etwa an dieser Halbscheid des Heyling-Hofes Ansprache zu haben vermeynen / sich in Zeit von 4. Wochen beym Königlichen Ambts Gerichte zu Hörde zu melden / und daselbst ihre justificatoria beyzubringen / hernachmahls aber zu gewärtigen hätten / daß sie eo ipso præcludiret / und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Dem Publico wird hiemit bekant gemachet / daß des Johan Arndts Behausung zu Hörde / so per juratos æstimatores auf 78. Rthlr. æstimiret worden / für die von Hochlöbl. Clev-Märckischer Regierung demselben / wegen seiner excessen mit opposition contra judicata dictirte Brüche / am Königlichem Ambts Gerichte daselbst / öffentlich distrahiret werden solle / und dazu Termini auf den 7. Decembris a. c., wie auch 8. und 31. Jan. 1744. angesetzet seyen / wannenhero die zur Ankauffung Lust tragende sich melden / die Vorwarden einsehen und gewertigen können / daß in ultimo termino dem Meistbietendem der Zuschlag geschehe / und die allergnädigste Ratification darüber befordert werde.

Es wird dem Publico bekannt gemachet / daß die Erbgenahmen von Hendrich Hiltjes zu Nunnelheim vorhabens seynd / ihr zwey und ein halben Morgen Land / im Bergheimer Felde gelegen / zu verkaufen / wer dazu Lust hat / kan alsdann den 28. Decembris bey dem Müller Henrich Drissen zu Emmerich sich einfinden / die Conditiones hören verlesen / und seinen Vortheil suchen.

Auff Dienstag den 10. Decemb. soll ad instantiam der Wittibe Henrich Hanssen zu Heyen / zum Hause der Wittibe Scheffen Derck Ebben / gerichtlich verkaufft werden / des Johann Hanssen Hauß / mit bey gehörigen Kohlgarten und Bauland.

Es

Es soll auf Montag den 9. Decemb. / zum Hause Kirchmeistern in Gennep Willem Hesen / öffentlich verkaufft werden / Anna Bours Häußgen in der Holtstrasse / mit dahinten gelegenen Kohlgarten.

Ad instantiam Creditorum soll der Wittibe weyland Micheln Altenvörde ihr Kotte / auf Häufgen genannt / welcher auf 495. Rthlr. gerichtlich æstimiret / in terminis den 17. Dec. a. c., 15. Januar. und 5. Febr. anni fut., jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr / auffm Rahthause zu Schwelm publicè subhastiret / und in ultimo termino plus licitanti zugeschlagen werden; Und werden zugleich diejenige Creditores, welche an denen Eheleuten Altenvörde einige Prætension und Ansprach haben / dahin abgeladen / daß in ermelten terminis ihre Forderungen specificiren und justificiren / sonsten damit ferner nicht gehöret werden sollen.

Die Zeitige Evangelisch-Reformirte Armen Provisores zu Creyvelt sind Vorhabens / ein Hauß von Bernard Färders / in der Everts Strasse / so dan ein Hauß von Derck Huhnen / am alten Kirchhofe alda kennlich gelegen / nebst zwey Garten / bey Jacob Hauser in anstehender Woche dem Meistbietenden zu verkaufen.

Demnach vor einiger Zeit einer im Blanckensteinschen Cassen-District angetroffen worden / welcher einen kleinen Kram / als etwas Nadeln / Schnür-Rieme / etliche Brillen / Schächtleins / Schneeberger Schnupf-Taback / rc. ohngefehr zu einer Pistohle oder 5. Rthlr. werth / gehabt; auf Befragen aber unrichtige Antwort gegeben / und sich dadurch verdächtig gemachet / als wan hausiren gangen / endlich auch solche Waaren angegeben / und nicht wieder gekommen / und sich also selbst beschuldiget: So sollen solche Waaren künftigen Sonnabend / den 14. dieses Monats Dec. c. des Morgens um 9. Uhr / öffentlich auffm Accise-Contoir dem meistbietenden verkauft werden; Wer dazu Lust hat / kan sich sodann einfinden.

## IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Patrimonial-Gefälle bey der Stadt Hattneggen / als das Weg- und Kessel-Geld / wie auch die Waage / sollen verordneter massen vor die erste 5. Monate 1744 / so dann ferner à primo Junii d. a. bis ultimo Maji 1745, den 28. laufenden Monats Decembr. / Nachmittags um 2. Uhr / auf der Rahts-Kammer daselbst öffentlich dem meistbietenden verpachtet werden; wornach sich diejenige / so dazu Lust haben / achten / und ihren Vortheil suchen können.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß das Haus Kervenheim folgende / ihre in der Lymers kenntlich gelegene Parceelen / als: 1.) so genannte Zehen Morgen bey Alt-Sevenaer / 2.) Wellefeldter Weyde und Bauland zu Duiven / und 3.) Gabel-Zehende zu gedachtem Duiven / auf Dienstag den 17. Decembr. c. a., des Nachmittags um 2. Uhr / in Sevenaer an Hrn. Plünesen Behausung / auf 12. nach einander folgende Jahren / mit der Helfte zu widersagen / zu verpachten vornehmens; des Endes diejenige / so dazu Lust haben / sich alsdann einfinden können.

## X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Weilen ad instantiam der verwittibten von Motzfeld / und deren Kinder Curatoren der Eheleuten Andris Drissen zu Keeken gelegene Kathstätte / wie auch Herrn Justitz von Forell qq. ein Stück Weydeland der Andoncks Kamp / und ein Stück Bauland der Speckschieter Guth / gerichtlich distrahiret und verkaufet worden / indessen mehrere Creditores sich gemeldet / also daß Concursus Creditorum entstanden / imgleichen edictalis Citatio erkannt / und extrahiret worden; Werden demnach alle und jede / welche einige Ansprache auf gedachter Eheleuten Andris Drissen und dessen Güther zu haben vermeinen mögten / vertaget / daß ihre Forderungen auf den 8. Januarii / 7. Februarii und 6. Martii / so vor den 1. 2. 3. und endlichen Termin præfigiret wird / des Vormittags um 10. Uhr / für mir / dem Hochgräfl. Viland Halischen Richter Gesellschap / in Cleve an meiner Behausung / mit etwa habenden Beweißstücken gebührend anmelden / widrigen Falls die ausbleibende von solchen Vermögen abweisen / ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget / und sonsten auch mit Außzahlung der Kaufgelder die Gebühr Rechtens verordnet werden solle.

## XI. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird auf einem gewissen Landguth nahe bey Wesel / gegen den 1. May 1744. ein Paar verheyrathete Protestantische Leute / jedoch ohne Kinder / und zwischen 40. und 50. jährigen Alter / zu

zu Diensten verlanget/ so daß der Mann bey zwey Pferden als Kutscher und Bauknecht auf fünf Morgen Landes abgeben könne/ wan er aber auch etwas vom Gartenwerck verstünde/ wurde er seine Conditiones verbesseren können. An der Frau wird desideriret/ daß dieselbe mit der Vieh-Wartung/ Haus- und Küchenwerck/ ordentlich umbzugehen wisse; Falls nun solche Leute sich finden mögten/ welche hiezu geneigt/ und mit guten Attestationen versehen seynd/ wollen sich solche je ehender je lieber/ in Wesel bey dem Hrn. Gemeins-Freund Becker melden/ welcher fernere Addresse ertheilen wird.

Soo der eenen Kooperslaegers Knecht, ofte Gesell is, die syn Handwerck verstaet, en die sich wil vermieden, die kan sich den eersten Dagh tot Calcar by Jan Cornodus melden, Arbeid vinden, en Loon verdienen.

Es fehlet ein Barbier-Geselle/ oder Lehrjunge/ der nur Rasiren kan; wer gute Condition verlangt/ der kan sich/ je eher je lieber/ in Wesel auf der Baustrasse bey der Wittibe Böhmers melden/ und die Conditiones vernehmen.

## XII. Persohn/ so zu arretiren verlanget wird.

Der in dem Intelligentz-Zettuls Anhang vom 12. Novemb. a. c. §. V. beschriebener Dieb/ Gerrit Morgenstern/ ist am 16. besagten Monats/ durch Negligence der Wächter échappiret; Es werden dahero alle und jede Gerichts-Obrigkeiten Dienst-geziemend & cum oblatione ad reciproca requiriret ermelten Dieb/ wo er sich betreten lassen mögte/ gefänglich einziehen zu lassen/ und darab dem Richtern zu Wehl/ Hn. Felderhoff beliebig zu advertiren.

## XIII. Renovirtes Avertissement aus der Post-Ordnung.

Es ist zwar in der durch den Druck schon seit Anno 1712. emanirten/ und publicirten Königl. Post-Ordnung Cap. 5. deutlich versehen/ und befohlen/ auch denen in Correspondentz und Commercio stehenden gnugsam bereits bekannt/ daß von denen zu den Posten zugebenden/ und damit versendenden Jouvelen/ Geldern/ und pretieusen Sachen/ der Werth/ Quantität und Art derselben/ nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig zu declariren/ sondern auch auf denen zu solchen Paqueten gehörigen Briefen/ deutlich anzuzeichnen sey/ damit der empfangende Postmeister solches in der Charte/ und in dem Fracht-Zettel gehörig notiren/ von denen Postmeistern unterweges aber dergleichen Paquete desto sorgfältiger beobachtet/ und denen Postillonen die sichere Verwahrung derselben eingebunden werden könne/ und daß/ wann obiges von den Aufgebern/ sie seyn in- oder ausserhalb Landes nicht in Acht genommen/ sie bey ereugnenden Verlust gar keine Restitution zu gewarten/ oder die Posten vor ein mehreres als angegeben worden/ keineswegs responsabel, vielmehr derjenige/ welcher dieselbe durch Angabe defraudiren wollen/ von jedem hundert so er verschwiegen 10. pro Cent Strafe zu erlegen schuldig seyn solle: überdem daß dergleichen Paquete wohl und sorgfältig zu verwahren/ einzupacken und zu marquiren.

Damit aber ein jeder um so viel weniger mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen/ hingegen vor Schaden und Nachtheil sich desto mehr hüten könne/ so wird solches von dem Königl. General-Post-Amt/ dem Publico, und denen Correspondenten/ hierdurch nochmahls erinnert/ und bekannt gemacht. Berlin/ den 14. Augusti 1743.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

## XIV. AVERTISSEMENT.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemachet/ wie des verstorbenen Königl. Förstern Calcar-Walds Bernd Arndsen sein in Keppelen/ unter dem Udemschen Gerichts-Zwang/ gelegenes nachgelassenes Guth/ mit Ap- und Dependentien/ dessen Sohn/ jetzigem Förstern Henrich Paul Arndsen/ käuflich an sich gebracht/ und in Begriff ist/ dessen Mit-Erben ihr daran habendes Antheil aus zu kehren/ und selbige zu befriedigen; Solte sich nun noch jemand finden/ der an besagtes Guth einige Ansprache forniren und zu forderen hätte/ wird von Gerichts wegen hiemit angedeutet/ sich in Zeit von 3. Wochen/ à dato dieses/ gehörigen Orts zu melden/ widrigen Falls denselben hiermit ein ewiges Stillschweigen imponiret wird.

## XV. Angekommene Frembde vom 29. Novembris bis 6. Decembris in Cleve.

Niemand.

XVI.

XVI. **Angekommene Frembde vom 29. Novembr. bis 6. Decemb. in Wesel.**

Herr Sartor Controlleur von Duisburg / Hr. Regiments-Feldscherer Becker aus Geldern / Herr Winberg Kauffmann aus Amsterdam / Hr. Dohrman Kauffmann aus Venroi / logiren im Schlüssel. Hr. von Rosenkrantz / und Hr. von Staffeldt beyde Cammer-Herren von Ihro Königlichen Majestät in Dennemarck / Hr. von Estorff Cornet in Hannoverschen diensten / und Herr von Kröcher reiset nach Gelder / logiren in der Traube. Herr Criminal-Raht und Bürgermeister von Essen / Herr Luniger Kauffmann / und Herr Justitz-Raht von Hofen von Meurs / Herr Goetz von Worms / Herr Werning Secretarius von Cleve / Hr. Knipscheer Rentmeister von Calcar / Hr. Verkirsch Kauffmann / und Hr. Viedan von Cöllen / logiren in der Stadt Rees.

XVII. **Angekommene Frembde vom 29. Nov. bis 6. Dec. in Duisburg.**

Dohm-Herr von Spies kommt von Düsseldorff / reiset nach Münster / Herr General Groot in Hannoverischen Diensten / Hr. Rath Münch von Ritberg / Hr. Major von Hagel in Münsterischen Diensten / Hr. Obrist von Breden und Hr. Obrist von Bremen in Hannoverischen Diensten / Se. Excell. der Hr. Graf von Nesselroth / Dohm-Herr zu Münster / reiset nach Düsseldorff / und Hr. Rath von Linden / reiset nach Käyserswerd / logiren im Teutschen Haus bey der Frau Wittib Heyermanns.

XVIII. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 29. Nov. bis 6. Dec. in Cleve.**

Niemand.

XIX. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 29. Nov. bis 6. Dec. in Wesel.**

Bey der Reformirten Gemeine / niemand.
Bey der Lutherischen Gemeine / Johann Wilhelm Hoetges / mit Jgfr. Anna Sophia Arndsen.
Bey der Catholischen Gemeine / niemand.

XX. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 29. Nov. bis 6. Dec. in Duisburg.**

Niemand.

XXI. **Geträyde-Preiß vom 29. Novembris bis 6. Decembris.**

**Der Scheffel Berlinisch.**

| | Weitzen | | | Roggen | | | Gersten | | | Maltz | | | Buchweitzen | | | Haber | | | Erbsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | gr | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl | gr | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. |
| Cleve | 1 | — | 9 | — | 15 | 7 | — | 14 | 9 | — | — | — | — | 13 | 2 | — | 10 | 5 | — | — | — |
| Wesel | 1 | 3 | — | — | 18 | — | — | 18 | — | — | — | — | — | 12 | 5 | — | 12 | 5 | — | — | — |
| Embr. | 1 | 4 | — | — | 18 | — | — | 16 | — | — | 17 | 9 | — | 14 | — | — | 11 | — | 1 | — | 9 |
| Duisb. | 1 | 3 | — | — | 17 | 6 | — | 18 | — | — | — | — | — | 12 | 6 | — | 12 | — | 1 | — | — |
| Meurs | 1 | 4 | 2 | — | 15 | 9 | — | 15 | 9 | — | 15 | 9 | — | 11 | 7 | — | 9 | 8 | 1 | 4 | 2 |
| Hamm | 1 | 16 | — | — | 23 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 1 | 4 | — |
| Witten | 1 | 4 | — | — | 19 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Herdecke | 1 | 6 | — | — | 22 | — | — | 17 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 12 | — | 1 | 2 | — |
| Düsseld. | 1 | 9 | — | — | 19 | — | — | 19 | — | — | 20 | — | — | 14 | — | — | 12 | — | 1 | 2 | — |
| Düren | 1 | 7 | 2 | — | 19 | 2 | — | 18 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — |

XXII. **Brod - Taxa.**

| In Cleve | | | | Wesel | | | | Duisburg. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vor 2½-st. Weißbrod | Pf. | Loth | Qu. | Vor 1. st. Weißbrod | Pf. | Loth | Qu. | Vor 1. st. Weißbrod | Pf. | Loth | Qu. |
| soll wiegen | — | 42 | — | soll wiegen | — | 16 | — | soll wiegen | — | 16 | — |
| Vor 5. stüber 6. dt. | | | | Vor 3. stüb. 4. d. | | | | Vor 4. stüb. 2. dt. | | | |
| ein Roggenbrod von | 10 | — | — | ein Roggenbrod | 5 | 16 | — | ein Roggenbrod | 7 | — | — |

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.